

Satzung Netzwerk Sport Malente e. V.
(Final, Stand: 15.06.2018-nach Gründungsversammlung)

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Sport Malente e. V.“
- (2) Das „Netzwerk Sport Malente e. V.“ ist eine Vereinigung der Sportvereine und Verbände, die ihren Sitz oder Wirkungskreis in der Gemeinde Malente haben und Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein sind.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (4) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Malente.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Gemeinde Malente.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Vertretung und Unterstützung seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Fachverbänden des Sports und Gesellschaft sowie deren Einrichtungen,
 - das Vermitteln von Wissen und Kompetenz durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - die Prüfung und Beratung von Fördermöglichkeiten,
 - die Förderung des Interesses für das Sport- und Bewegungsangebot der beteiligten Vereine und Verbände,
 - die Beteiligung an Planungsvorhaben der Gemeinde bei der Sportstättenentwicklung sowie
 - die Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Grundlage der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe.
- (2) Die Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Vereinsorgane sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder des Vereins und deren Mitglieder bindend.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Sportvereine und Sportverbände, die ihren Sitz oder Wirkungsbereich in der Gemeinde Malente haben und die gleichzeitig Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein sind.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Fördervereine des Sports, private oder öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördern.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann abschließend entscheidet.

- (7) Die Mitglieder des Vereins sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt erklären. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss richtet sich nach § 9 dieser Satzung.
- (4) Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es die bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Die bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - Wahl oder die Abwahl des Vorstands, bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - Beschlussfassung über die Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über personalwirtschaftliche Grundsätze einschließlich der Grundsätze der Gehaltsfindung,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (auch per Email) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung kann nach der Einladung zur Versammlung erfolgen aber spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu genehmigen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, ggfls. Beisitzern und ggfls. dem hauptamtlichen Geschäftsführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der hauptamtliche Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Vereins oder Verbandes nach § 1 Abs. 2 der Satzung sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einberufen.

§ 14 Hauptamtliche Verwaltung

- (1) Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- (2) Die hauptamtliche Verwaltung bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben verantwortlich.

§ 15 Vertreter des Vereins im Sportausschuss der Gemeinde

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins können zwei Vertreter als Delegierte für den Sportausschuss der Gemeinde Malente und gegebenenfalls zwei Ersatzdelegierte gewählt werden. Das Mandat ist an eine Legislaturperiode der Gemeindevertretung gebunden. Wählbar sind nur Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 2 der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

Bei der Wahl des Vorstandes werden auch zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, nachdem sie die Kasse mindestens einmal im Verlauf eines Geschäftsjahres geprüft haben und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Abstimmungen

Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten, kann zu dem gleichen Zwecke eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 5 einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das eventuell vorhandene Vermögen an die Gemeinde Malente, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Malente, den 15. Juni 2018